56. Kommt in dem Falle, daß von zwei benachbarten Grundstüden besselben Eigentümers, deren eines in einem Berhältnisse thatsächlichen Dienens zu dem anderen gestanden hat, das erstere im Wege der Zwangsversteigerung verkauft wird, durch den Zuschlag, wenn in den Kansvedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, stets eine dem bisherigen thatsächlichen Berhältnisse entsprechende Grundgerechtigkeit zur Entstehung?

VII. Civilsenat. Urt. v. 10. Mai 1901 i. S. W. (Bell.) w. Kloster ber b. B. (Kl.). Rep. VII. 58/01.

- I. Lanbgericht Breslau.
- II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Bu dem Nachlasse des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. B. gehörten die Grundstücke Grundbuchblatt L. Nr. 11 und Nr. 14, die ursprünglich Bestandteile des Rittergutes L. gewesen waren, aber schon auf den Antrag eines früheren Eigentümers je ein besonderes Grundbuchblatt erhalten hatten. Über den Nachlaß des v. B. wurde das Kontursverfahren eröffnet. Auf Antrag des Kontursverwalters ift das Grundstück L. Nr. 14 im Zwangsvollstreckungswege zur Verssteigerung gebracht und durch Urteil des Vollstreckungsgerichtes vom 17. Juni 1897 dem klagenden Kloster zugeschlagen. Am 20. September 1898 ist das Grundstück L. Nr. 11 vom Kontursverwalter dem Beklagten aufgelassen.

Auf dem Grundstücke Nr. 11 befinden fich Fabritgebäude, welche zu der Zeit, als die Grundstücke Nr. 11 und Nr. 14 noch Beftandteile des Rittergutes L. waren, errichtet worden sind. Durch das Grundstück Nr. 11 zieht sich von den Fabrikgebäuden an eine unterirdische Rohrleitung zur Wasserableitung. Dieselbe führt von dem genannten Grundstücke aus über das bes Klägers Dr. 14 und weiter. Die Rohrleitung ift auch schon zu einer Zeit angelegt, als bie beiben Grundstude gusammen noch bas Rittergut bilbeten. Der Beklagte nimmt bas Recht in Anspruch, und zwar in Form einer Grundgerechtigkeit, bie Rohrleitung auf bem Grundftilde bes Rlagers gur Wasserableitung zu benutzen. Er ftütt sich darauf, daß die Benutzung bis jur Zwangevollstredung ftattgefunden habe, auch in ben Raufbedingungen eine Ausschließung der Dienstbarkeit nicht vorgesehen, und daß deshalb mit bem Ruschlage eine Grundgerechtigkeit zu Gunften feines Grundftudes entstanden fei. Rlager, welcher beftreitet, bag bie Rohrleitung noch benutt werde, auch geltend macht, daß biefelbe von ihm weder wahrgenommen sei noch hätte wahrgenommen werden muffen, hat auf Anerkennung bes Richtvorhanbenfeins ber Grundgerechtigkeit geklagt. In ber erften Inftang ift bie Rlage abgewiesen, in ber Berufungeinftang aber nach bem Untrage berfelben erkannt. Die Revifion bes Bellagten ift gurudaewiesen.

Mus ben Grünben:

"Das angesochtene Urteil hat eine zwiefache Grundlage. Gine jebe würde, wenn sie sich als rechtlich zutreffend erweist, selbständig bie Entscheidung zu tragen geeignet sein.

In dem ersten Teile der Erwägungen beschäftigt der Berufungsrichter sich mit Fragen der Auslegung. Indem er die Zulässigkeit einer Parallelisierung des Zwangsverkaufs mit dem freiwilligen Verkauf unterstellt, gelangt er an der Hand allgemeiner Betrachtungen und unter Berücksichtigung der besonderen Lage des gegebenen Falles zu der Annahme, daß es an einem auf Begründung einer Servitut gerichteten Willen sehle.

Alsbann wendet er sich zur Frage der rechtlichen Ratur des Zwangsverkauses und entscheidet sich für eine Konstruktion, nach Maßgabe
deren dieser, falls nicht eine Abweichung von den gesetzlichen Berkaufsbedingungen ausdrücklich vereinbart ist, einen zur Begründung einer Servitut geeeigneten Rechtsakt überhaupt nicht darstellt, die im ersten Teile der Erwägungen als möglich behandelte Parallelisierung also in Wahrheit unstatthaft sein würde."

(Es folgt eine Darstellung der den ersten Punkt betreffenden Erwägungen des Berufungsrichters, die in thatsächlicher hinsicht insbesondere dahin gehen, daß der Kläger von dem Vorhandensein der Rohrleitung Kenntnis nicht gehabt hat; dann wird fortgefahren:)

"Benn nun auch den Ausführungen des Berufungsrichters nicht in ihrem vollen Umfange zuzustimmen ist, so enthalten sie doch Annahmen, welche einer Beanstandung nicht ausgesetzt sind, und welche die getrossene Entscheidung rechtsertigen.

Awar muß eine auf Entstehung ber Grundgerechtigkeit gerichtete Vereinbarung icon bann als gegeben angenommen werden, wenn bei einer Beräußerung eines Grundstückes, welches zu einem anderen, benachbarten Grundstücke besselben Sigentümers in einem thatsächlich dienenden Verhältnis gestanden hat, der übereinstimmende Wille ber Kontrabenten auf Forthauer bes bisherigen Auftandes gerichtet ist. Nicht als erforderlich erscheint, daß die Kontrabenten sich über die Existent bes Rechtssates, nach welchem, abgesehen von ber Borschrift des 8 54 A.C.A. I. 22, niemandem die eigene Sache rechtlich dienen tann, flar gewesen sind, also gewußt haben, daß es bisher an ben Voraussekungen für ein im Rechte begründetes Dienstbarkeitsverhältnis fehle und ein solches erst geschaffen werden müsse. Gerade die mangelnde Kenntnis von jenem Rechtsfat wird vielfach die Urfache fein, daß bie ausbriictliche Beftellung einer Servitut unterbleibt. Der Wille, daß das Dienstbarkeitsverhältnis fortbauern, also bestehen soll, was fortan nur in Geftalt eines rechtlichen, nicht eines bloß faktischen Berhältnisses möglich ift, schließt ben Begründungswillen mit Notwendigkeit in sich. Bom Berufungsrichter ist bies auch nicht verkannt. Ob aber ein auf Fortbauer bes bisherigen Ruftandes gerichteter Wille

als vorhanden angenommen werden kann, fällt der Prüfung des Thatfächlichen anheim.

Wenn es nun auch im Interesse ber Sicherheit bes Berkehrs mit Grundstuden in hohem Mage wunschenswert ift, dag bei Beräußerung eines von mehreren Grundstüden besselben Eigentumers in ben zwischen ihnen bestehenden Verhältniffen eine Underung, welche dem bisher herrschenden vielleicht großen Nachteil und dem bisher dienenden vielleicht nur geringen Borteil bringt, unterbleibe, so genügt bies boch nicht zur Rechtfertigung ber Annahme, bag bei einem jeben Grundftudsvertauf ber Bille ber Barteien babingebe, bag, follte noch ein benachbartes Grundstück besselben Eigentumers vorhanden fein, und follte das verkaufte Grundftud zu biefem in einem Berhalt= niffe thatsächlichen Dienens geftanden haben, diefes aufrecht erhalten werben solle, mochte auch ber Räufer weber von bem einem noch von dem anderen Kenntnis gehabt haben, und mochte ihm aus seiner Nichtkenntnis ein begründeter Borwurf nicht gemacht werden konnen. Auch für ben Awangsverkauf läßt sich eine solche Unsicht nicht begrunden: insbesondere findet fie teine Stute barin, daß bei biesem, wie überhaupt bei Versteigerungen, nicht einzelne bestimmte Bersonen, sondern ein individuell nicht bestimmbarer Kreis von Raufliebhabern als Bieter auftritt, und bag mit ben einzelnen vor ber Versteigerung in der Regel nicht speciell verhandelt wird; denn hieraus folgt nicht, daß die Bieter, einer gleich dem anderen, als bekannt mit allen näheren Berhältnissen des Grundftuckes gelten wollen. Aus dem Charakter bes Geschäftes als eines Verkaufes in Pausch und Bogen läßt fich gleichfalls (vgl. auch & 183, 186, 187 A.C.R. L. 11) nichts herleiten. Die Borschrift im § 22 des Gesetes vom 13. Juli 1883, laut beren die der Eintragung nicht bedürfenden dinglichen Laften auf den Ersteher übergeben, fofern nicht durch die Raufbedingungen etwas anderes bestimmt ift (vgl. § 60), ist hier ebensowenig zu verwerten: sie begründet keinen Schluft auf einen dahingehenden Willen ber Bieter, alle faktischen Dienstbarkeitsverhaltnisse bes Grundstückes benselben rechtlichen Gefichtspunkten zu unterstellen, welche für schon eriftente Servitutrechte Dritter fraft Gefetes gelten.

Der Schwerpunkt der Beurteilung fällt hiernach stets in die Lage des individuellen Falles. In dem gegenwärtigen Falle ist in einer prozessual nicht zu bemängelnden Weise festgestellt, daß der Käufer

mit bem Borhandensein eines Dienstbarteitsverhaltnisses vollständig unbefannt gewesen ift. Zwar mag nun die Kenntnis feine ichlechterbings unerläßliche Bedingung für bie Unnahme eines auf Fortbauer bes bisherigen Ruftandes gerichteten Willens bilben, und mag es Fälle geben, in benen als Bafis bes Bertragsschlusses anerkannt werben muß, daß ber Kaufresteftant sich über bie Berhaltniffe bes Grundstudes naber zu unterrichten, speciell es einer Besichtigung gu unterwerfen hat, und bag, fofern er bies unterläßt, bei einer Befichtigung aber Unlagen bemerkt haben wurde, die auf eine Dienstbarkeit foliegen laffen, er fich nach ben im Bertebre herrschenben Grundfaben von Treue und Glauben fo behandeln laffen muß, als hatte er thatsächliche Renntnis gehabt. Selbst bei Berfteigerungen und logar auch bei Zwangsversteigerungen mag eine solche Bertragsgrundlage bentbar fein; benn fo febr auch ber Bieter ber Regel nach barauf rechnen wird, bas Ruschlagsurteil nebst ben gesetlichen und ben ausbrudlich vereinbarten Bebingungen als allein entscheidend für bas Maß seiner Rechte wie ber Belaftung bes Grundstückes betrachten zu burfen, fo tonnen boch im einzelnen Falle besondere Borgange, namentlich im Berfteigerungstermine felbft, 3. B. wenn in biefem bie Fortbauer etwaiger faktischer Verhältnisse ohne Wiberspruch von irgend einer Seite als etwas Selbstverftanbliches hingestellt ift, zu einem abweichenden Ergebniffe führen. Im vorliegenden Falle hat ber Beklagte berartige Borgange nicht geltend machen, insbesondere nicht bebaupten konnen, daß in bem Berfteigerungstermine ein Dienstbarteitsverhältnis bes Grundstudes zu einem anderen zur Maffe gehörigen Grundstlide zur Sprache gekommen wäre. . . .

Eine auf Fortbauer ber bisherigen Berhältnisse gerichtete Willens= einigung ist also ohne Rechtsverletzung verneint." . . .

(Weiter legen die Gründe dar, daß diese Annahmen mit den Entscheidungen des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 15. April 1885 [Entsch. desselben in Civils. Bd. 13 S. 249] und vom 25. Fesbruar 1891 [preuß. Just.-Win.-Bl. S. 244 und Gruchot, Beiträge Bd. 85 S. 1081] nicht in Widerspruch treten, und zwar unter Hinsweis auf zwei neuere Entscheidungen des genannten Senates, nämlich das Urteil vom 30. März 1895 [Jurist. Wochenschr. S. 283 Kr. 33] und Beschluß vom 26. Januar 1901, Rep. V. 5/01; dann heißt es weiter:)

"Bas endlich die zweite Grundlage bes Berufungsurteiles betrifft, so wurde eine bahingebende Annahme, daß im Subhastationsverfahren die Entstehung einer Servitut an dem versteigerten Grundftude nach Maggabe ber ber Zwangsversteigerung burch bas Geset vom 18. Juli 1883 gegebenen rechtlichen Geftalt nur bann geschehen fonne, wenn fie in den Raufbebingungen guebrudlich festgesett fei. und daß sie beim Kehlen biefes Erfordernisses felbst bann nicht Blat greife, wenn ein auf fie gerichteter ftillichweigend erklärter Bille fowohl des antraaftellenden Gläubigers oder Konfursverwalters als ber sämtlichen übrigen Interessenten bes Berfahrens, als endlich auch bes Erstehers erweislich ift, nach ber hier allerdings zutreffenden Auffassung ber Revision mit den Urteilen vom 15. April 1885 und 25. Februar 1891 in Wiberspruch treten. Der erkennende Senat hatte alfo, falls er biefer Annahme folgen wollte, nach § 137 G.B.G. eine Entscheidung ber vereinigten Civilsenate einholen muffen. Da aber bas angefochtene Berufungsurteil fich fcon im hinblick auf feine erfte Grundlage als zutreffend barftellt, fo bebarf es einer Stellungnahme zu ber zweiten nicht; ber ertennenbe Senat geht alfo auf bie für diese interessierenden Rechtsfragen nicht ein."